

Beglaubigte Abschrift



9

✓
EB
11. Mai 2026

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

7 K 2285/25.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

Kläger,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens Michalke, Von-Steuben-Straße 20,
48143 Münster, Gz.: [REDACTED] /20 Mic / AUSL,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des
Innern, dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 349, 40231 Düsseldorf,
Gz.: [REDACTED]-438,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Irak; Folgeverfahren)
hat die 7. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden
aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05. Mai 2026
durch
den Richter am Verwaltungsgericht
als Einzelrichter
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 27. März 2025 verpflichtet, festzustellen, dass für die Kläger jeweils in Bezug auf den Irak ein Abschiebungsverbot gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG vorliegt; im Übrigen werden die Klagen abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner und die Beklagte je zur Hälfte.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem jeweiligen Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund dieses Urteils zu vollstreckenden Betrages abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die durch amtliche Dokumente ihres Herkunftsstaates ausgewiesenen Kläger sind Staatsangehörige der Republik Irak und kurdischer Volkszugehörigkeit. Sie reiste nach eigenen Angaben im November 2018 zusammen mit ihrer Tochter in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 28. November 2018 stellten sie beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt) förmliche Asylanträge, welche sie in ihrer am 03. Dezember 2018 in der Sprache Sorani durchgeführten Anhörung vor dem Bundesamt im Wesentlichen wie folgt begründeten: Vor dem Laden des Klägers zu 1. sei jemand umgebracht worden. Danach sei er als Zeuge von Familienangehörigen des Mörders mit dem Tod bedroht worden.

Mit Bescheid vom 01. Dezember 2020 - Az.: [REDACTED] - 438 - lehnte das Bundesamt unter Ziffer 1 die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und unter Ziffer 2 die Anerkennung als Asylberechtigte sowie unter Ziffer 3 die Gewährung subsidiären Schutzes ab. Unter Ziffer 4 stellte es fest, dass keine Abschiebungsverbote nach nationalem Recht gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen. Ferner drohte das Bundesamt den Klägern unter Ziffer 5 des Bescheides unter zeitgleicher Aussetzung der Vollziehung bis zum Ablauf der Klagefrist die Abschiebung in den Irak an. Schließlich ordnete es unter Ziffer 6 ein auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG an. Ein hiergegen bei dem Verwaltungsgericht Münster unter dem Aktenzeichen 6 K 2840/20.A geführtes Klageverfahren blieb ohne Erfolg.

Unter dem 07. Februar 2024 der Bevollmächtigte der Kläger schriftlich Asylfolgeanträge, zu deren Begründung er im Wesentlichen mehrere den Kläger zu 1. betreffende Atteste vorlegte.

Mit Bescheid vom 27. März 2025 - Az.: [REDACTED]-438 -, welcher am 28. März 2025 zwecks Zustellung zur Post gegeben wurde, lehnte das Bundesamt unter Ziffer 1 die Asylfolgeanträge als unzulässig und unter Ziffer 2 die Anträge auf Abänderung der Feststellung des Nichtbestehens von Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG unter Ziffer 4 des Bescheides vom 01. Dezember 2020 ab. Zur Begründung führt es u.a. aus: Gründe, die eine Abänderung der bisherigen Entscheidung zu § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG nach § 49 VwVfG rechtfertigen würden, seien nicht vorgetragen worden oder sonst ersichtlich. Die vorgelegten Atteste ließen nicht erkennen, dass der Kläger gegenwärtig zur Vermeidung einer schwerwiegenden oder gar lebensbedrohlichen Verschlechterung seines Gesundheitszustands auf eine medizinische Behandlung angewiesen sei.

Hiergegen haben die Kläger am 02. April 2025 die vorliegenden Klagen erhoben, zu deren Begründung sie im Wesentlichen mehrere den Kläger zu 1. betreffende Atteste vorgelegt haben.

Sie beantragen sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes vom 27. März 2025 aufzuheben; hilfsweise die Beklagte unter Aufhebung der Ziffer 2 des Bescheides vom 27. März 2025 zu verpflichten, festzustellen, dass für sie jeweils ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf den Irak vorliegt.

Die Beklagte nimmt auf die dem angefochtenen Bescheid beigegebene Begründung Bezug und beantragt schriftsätzlich,

die Klagen abzuweisen.

Mit Beschluss vom 12. August 2025 hat die Kammer das Verfahren gemäß § 76 Abs. 1 AsylG dem Berichterstatler als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte, die Verwaltungsvorgänge des Bundesamtes und das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

A. Das Gericht ist nicht gehindert, aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 05. Mai 2025 zu entscheiden, obwohl kein Vertreter der Beklagten im Termin zur mündlichen Verhandlung anwesend war. Die Beteiligten wurden unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass das Gericht bei ihrem Ausbleiben auch ohne sie verhandeln und entscheiden kann, geladen (vgl. § 102 Abs. 2 VwGO).

B. Die Klagen haben lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang Erfolg. Sie sind zulässig, jedoch nur hinsichtlich des Hilfsantrags begründet, darüber hinaus unbegründet.

Der streitgegenständliche Bescheid des Bundesamtes erweist sich insofern als rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1 und 5 VwGO) als dass der Folgeantrag unter Ziffer 1 nach § 29 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 71 Abs. 1 AsylG als unzulässig abgelehnt wurde. Ein weiteres Asylverfahren ist nach § 71 Abs. 1 AsylG nicht durchzuführen (I.). Den Klägern steht jedoch jeweils ein Anspruch Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu. Dementsprechend war die entgegenstehende Regelung unter Ziffer 2 des angefochtenen Bescheids aufzuheben (II.).

Maßgeblich für die Beurteilung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung, § 77 Abs. 1 1. Alt. AsylG.

I. Die mit der Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO anzugreifende

- BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 - juris -

Ablehnung des Folgeantrags unter Ziffer 1 des Bescheides ist rechtmäßig. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines Folgeverfahrens nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG liegen nicht vor.

1. Stellt der Ausländer nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrags erneut einen Asylantrag (Folgeantrag), so ist nach § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ein weiteres Asylverfahren nur durchzuführen, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Ausländer vorgebracht worden sind, die mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 der Zivilprozessordnung gegeben sind und der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, die Gründe für den Folgeantrag im früheren Asylverfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen; die Prüfung obliegt dem Bundesamt. In dem Folgeantrag hat der Ausländer nach § 71 Abs. 3 Satz 1 AsylG u.a. die Tatsachen und

Beweismittel anzugeben, aus denen sich das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 ergibt. Auf Verlangen hat er diese Angaben schriftlich zu machen (Satz 2). Von einer Anhörung kann abgesehen werden (Satz 3).

a. Der Anwendungsbereich des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist auf ein Wiederaufgreifen des Erstverfahrens in Bezug auf die Anerkennung als Asylberechtigten nach Art. 16a Abs. 1 GG sowie die Gewährung internationalen Schutzes nach § 3 und § 4 AsylG beschränkt. Änderungen des Ausgangsbescheides in Bezug auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG, der Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylG oder des befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots nach § 11 Abs. 1 bzw. Abs. 7 AufenthG unterfallen dagegen den Regelungen über das Wiederaufgreifen nach § 51 Abs. 1 und § 51 Abs. 5, §§ 48 f. VwVfG und nicht § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Vgl. Vgl. BVerwG, Urteile vom 9. Juni 1967 - VII C 18.66 - NJW 1967, 1627, 1628; vom 21. Oktober 1983 - 8 C 162.81-, juris Rn. 22 und vom 20. November 2025 - 1 C 28.24 - juris.

Inwiefern letztere Teil eines Folgeantragsverfahrens sind, ist unter Auslegung des gestellten Folgeantrags zu ermitteln.

b. Auslegung und Anwendung der Merkmale des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG erfolgt unter Abwägung zwischen dem Grundsatz der Rechtskraft auf der einen Seite und den Erfordernissen einer angemessenen und vollständigen Prüfung der Situation des Antragstellers auf der anderen Seite. Die Norm dient der Umsetzung der unionsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nach Art. 40 der Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. L 180 vom 29. Juni 2013, S. 60 ff; folgend: Richtlinie 2013/32).

Vgl. BT Drs. 563/23 S. 64.

Das Verfahren zur Prüfung der Zulässigkeit eines Folgeantrags zielt, wie aus dem 36. Erwägungsgrund der Richtlinie 2013/32 hervorgeht, darauf ab, den Mitgliedstaaten zu gestatten, jeden Folgeantrag, der gestellt wird, ohne dass neue Beweise oder Argumente vorgebracht werden, als unzulässig abzuweisen, um den für die frühere Entscheidung geltenden Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res iudicata*) zu beachten. Es wäre unverhältnismäßig, die Mitgliedstaaten zur erneuten Durchführung des gesamten Prüfungsverfahrens zu verpflichten, wenn ein Folgeantrag auf internationalen Schutz ohne Vorbringen neuer Beweise oder Argumente gestellt wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-18/20 - juris Rn. 41 ff.

Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32 sieht eine Bearbeitung der Folgeanträge in zwei Etappen vor. Dies gilt daher auch für § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG. In der ersten Etappe wird die Zulässigkeit des Antrags geprüft, während die Prüfung in der Sache in der zweiten Etappe erfolgt. Dabei unterteilt sich die erste Etappe ebenfalls in zwei Schritte, wobei die unterschiedlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen getrennt voneinander zu prüfen sind und nicht miteinander vermengt werden dürfen. In einem ersten Schritt ist zu prüfen, ob der Antragsteller in Bezug auf die Gewährung internationalen Schutzes neue Elemente oder Erkenntnisse vorgebracht hat bzw. solche zutage getreten sind. Nur wenn im Vergleich zum ersten Antrag auf internationalen Schutz tatsächlich solche neuen Elemente oder Erkenntnisse vorliegen, wird die Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags gemäß Art. 40 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 mit der Frage fortgesetzt, ob diese neuen Elemente oder Erkenntnisse erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass dem Antragsteller internationaler Schutz zuzuerkennen ist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-921/19 - juris Rn. 31 ff.

Elemente und Erkenntnisse im Sinne des § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG sind Tatsachen und Umstände, die zur Begründung des Folgeantrags vom Ausländer vorgetragen oder vom Bundesamt bei der Prüfung des Folgeantrags identifiziert werden. Zu den maßgeblichen Elementen zählen der Vortrag des Ausländers und alle ihm zur Verfügung stehenden einschlägigen Unterlagen oder andere Nachweise über sein Alter, seinen Lebenshintergrund und den seiner Familienangehörigen, seine Identität, seine Staatsangehörigkeit, den Ort des vorhergehenden Aufenthalts und des Wohnsitzes, frühere Asylanträge, Reiserouten, Reisedokumente sowie Gründe für den Asylantrag. Erkenntnisse sind Informationen zu der persönlichen Situation oder der Situation im Herkunftsland. Eine strikte Unterscheidung zwischen Elementen oder Erkenntnissen ist im Einzelfall nicht erforderlich.

Vgl. EASO, Practical Guide on Subsequent Applications, Dezember 2021, S. 21 ff.

Die Elemente und Erkenntnisse müssen neu sein. Dies ist der Fall, wenn sie in die Prüfung des abgeschlossenen Asylverfahrens keinen Eingang gefunden haben. Die Norm unterscheidet nicht danach, ob die Elemente oder die Erkenntnisse, auf die ein Folgeantrag gestützt wird, vor oder nach dem Erlass dieser Entscheidung zutage getreten sind.

Vgl. EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-18/20 - juris Rn. 37.

Daher können der Prüfung im Folgeverfahren sowohl solche Tatsachen und Umstände zugrunde gelegt werden, die erst nach der Entscheidung im Asylverfahren eingetreten sind, etwa, weil sich bspw. die Lage im Herkunftsland oder die persönliche Situation geändert hat, als auch solche, die bei der Entscheidung nicht berücksichtigt

werden konnten, weil erst nach deren Ergehen vom Antragsteller zum ersten Mal vorgebracht wurden.

Vgl. BT Drs. 563/23 S. 64; EuGH, Urteil vom 9. September 2021 - C-18/20 - juris Rn. 36.

Letztgenannte Elemente und Erkenntnisse sind jedoch nur zu berücksichtigen, wenn der Ausländer ohne eigenes Verschulden außerstande war, sie bereits im Asylverfahren geltend zu machen, § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Vgl. BT Drs. 563/23 S. 64.

Ein weiteres Asylverfahren ist ferner nur durchzuführen, wenn die neuen Elemente und Erkenntnisse mit erheblicher Wahrscheinlichkeit zu einer für den Ausländer günstigeren Entscheidung beitragen, § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG.

Vgl. BT Drs. 563/23 S. 64.

Eine erhebliche Wahrscheinlichkeit liegt vor, wenn diese sich in Bezug auf die Zuerkennung internationalen Schutzes deutlich erhöht hat. Der hiernach erforderliche Grad der erheblichen Wahrscheinlichkeit liegt zwischen einer vernachlässigbaren Erhöhung und einer Situation, in der das neu aufgetretene oder neu hinzugekommene Element höchstwahrscheinlich zur Gewährung internationalen Schutzes führen. Die Anforderungen sind dabei weniger streng als bei einer vollständigen Prüfung. Es muss noch nicht festgestellt werden können, dass das neue Element tatsächlich zur Gewährung des Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutzes führen wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 - juris Rn. 55.

Bereits die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Gründe ist ausreichend.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 4. Dezember 2019 - 2 BvR 1600/19 - juris Rn. 20.

Für die Annahme einer signifikanten Steigerung der Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung internationalen Schutzes muss das neue Element u. a. relevant sein. Eine (positive) Zulässigkeitsentscheidung ist nämlich nicht gerechtfertigt, wenn der neue Sachverhalt die ursprüngliche Risikobewertung offensichtlich nicht beeinflusst.

Vgl. EASO, Practical Guide on Subsequent Applications, Dezember 2021, S. 21 ff.

aa. Hierzu bedarf es zunächst direkter oder indirekter Auswirkungen des neuen Elements auf die Risikobewertung im Falle einer Rückkehr in den Herkunftsstaat.

Regelmäßig betrifft es den Kern der vormaligen Entscheidung auf internationalen Schutz. Untergeordnete oder nicht wesentliche Sachverhalte, die die zentralen Elemente des Antrags nicht berühren, sind daher unerheblich.

Vgl. EASO, Practical Guide on Subsequent Applications, Dezember 2021, S. 21 ff.

Nicht ausreichend ist es, wenn sich ein Antragsteller nur auf irgendeinen neuen Umstand oder irgendeine neue Erkenntnis unabhängig von deren Relevanz hinsichtlich der Voraussetzungen des Anspruchs auf internationalen Schutz beruft.

Vgl. EuGH, Urteil vom 8. Februar 2024 - C-216/22 - juris Rn. 50.

bb. Bei der Prüfung, ob ein neues Element die Wahrscheinlichkeit der Gewährung internationalen Schutzes ausreichend erhöht, ist dieses nicht isoliert zu betrachten. Neue Elemente oder Erkenntnisse können auch bei der Prüfung der Zulässigkeit des Folgeantrags nicht völlig unabhängig von dem Kontext beurteilt werden, in dem diese neuen Elemente oder Erkenntnisse auftreten, und zwar auch dann nicht, wenn sich dieser Kontext seit der endgültigen Ablehnung des früheren Antrags nicht geändert hat.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 - juris Rn. 55 f.

Dabei sind insbesondere die bekannten persönlichen Verhältnisse des Folgeantragstellers und die offensichtlichen Umstände in dessen Herkunftsstaat zu berücksichtigen:

Vgl. EASO, Practical Guide on Subsequent Applications, Dezember 2021, S. 21 ff.

Dies ist umso mehr geboten, wenn das neue Element, auf das der Folgeantrag gestützt wird, nicht einen bloßen tatsächlichen Umstand darstellt, sondern die Anwendung einer anderen Rechtsvorschrift auslösen kann als derjenigen, auf deren Grundlage die zuständige Behörde über den früheren Antrag entschieden hat. In einer solchen Situation sind die bereits im früheren Verfahren geprüften Elemente anhand der Merkmale der neuen Rechtsgrundlage zu bewerten.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 - juris Rn. 55 f.

Dies gilt selbst dann, wenn sich der Kontext seit der endgültigen Ablehnung des früheren Antrags nicht geändert hat. Der Umstand, dass ein Element zur Stützung eines Folgeantrags bereits im Rahmen der Prüfung eines früheren Antrags auf internationalen Schutz beurteilt wurde, der zu einer bestandskräftig gewordenen Ablehnungsentscheidung geführt hat, hindert nicht daran, diese Tatsache im Licht der

Umstände, die durch die neuen Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten sind, erneut zu prüfen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 13. Juni 2024 - C-563/22 - juris Rn. 54.

cc. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit ist die Behörde - und in der Folge auch das Gericht - auf die Prüfung der Schlüssigkeit des Vortrags des Antragstellers beschränkt. Dieser muss substantiiert, plausibel und umfassend sein. In sich widersprüchlicher oder in offenkundigem Widerspruch zu den Erkenntnissen zur allgemeinen Situation im Herkunftsstaat stehender Vortrag ist bereits im Ansatz ungeeignet, eine erhebliche Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung internationalen Schutzes zu begründen.

A.A. EASO, Practical Guide on Subsequent Applications, Dezember 2021, S. 21 ff.

Aus dem Ziel, dass die Mitgliedstaaten jeden Folgeantrag, der ohne neue Beweise oder Argumente angebracht wird, als unzulässig abweisen können sollen, um dem Grundsatz der rechtskräftig entschiedenen Sache (*res iudicata*) hinreichend Rechnung zu tragen, ergibt sich zugleich eine Beschränkung des Prüfungsgegenstandes und des -maßstabes. Prüfungsgegenstand sind die vorgebrachten oder offensichtlichen Elemente oder Erkenntnisse. Der Prüfungsmaßstab ist hinsichtlich Umfang und Tiefe auf die Frage reduziert, ob die zur Stützung des Antrags vorgetragenen Elemente oder Erkenntnisse im Rahmen der Entscheidung über den früheren Antrag nicht geprüft worden sind und ob aufgrund dessen die Wahrscheinlichkeit der Zuerkennung internationalen Schutzes erheblich gesteigert wurde.

Vgl. EuGH, Urteile vom 13. Juni 2024 - C-563/22 - juris Rn. 55 und vom 10. Juni 2021, C-921/19, juris Rn. 50 ff.

Der fehlende Beweis über die mit einem neuen Argument oder Beweismittel vorgetragene Tatsache führt daher allein nicht zur Unzulässigkeit des Folgeantrags. Denn zum einen rechtfertigen selbst falsche Angaben nach Art. 31 Abs. 8 Buchst. e der Richtlinie 2013/32 die Ablehnung eines Antrags auf internationalen Schutz nur dann, wenn sie diesen Antrag wenig überzeugend machen, was voraussetzt, dass dieser zuvor zulässig war. Zum anderen würde die Beurteilung der neuen Elemente oder Erkenntnisse durch die Asylbehörde im frühen Stadium der Zulässigkeitsprüfung dem Ziel der Richtlinie widersprechen, dass über die Anträge auf internationalen Schutz so rasch wie möglich entschieden wird.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-921/19 - juris Rn. 50 ff.

Dem steht nicht entgegen, dass im Hinblick auf die Natur der Elemente oder Erkenntnisse nicht zwischen einem ersten Antrag auf internationalen Schutz und einem Folgeantrag unterschieden wird und die Beurteilung der Tatsachen und

Umstände zur Stützung dieser Anträge in beiden Fällen gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95 erfolgen muss.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-921/19 - juris Rn. 58 ff.

Die hiernach erforderliche angemessene und vollständige Prüfung eines jeden Antrags auf internationalen Schutz wird im Rahmen der Prüfung der zweiten Etappe des Folgeantrags hinreichend sichergestellt.

Vgl. EuGH, Urteil vom 10. Juni 2021 - C-921/19 - juris Rn. 53.

2. Dem wir der insofern ausschließlich zu prüfende Vortrag der Kläger nicht gerecht. Die Kläger haben sich ausschließlich auf die Erkrankung des Klägers zu 1. berufen und daher keine Gründe vorgetragen, welche die Wahrscheinlichkeit einer Zuerkennung internationalen Schutzes erheblich verbessern würden. Außerdem waren sämtliche Umstände bereits Gegenstand des vorausgehenden Asylverfahrens.

II. Der mittels Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 2. Alt. VwGO

- vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 - juris Rn. 20 -

geltend zu machende Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG hat Erfolg. Über das Vorliegen eines Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in der Person des Klägers zu 1. ist daher nicht mehr zu entscheiden.

1. § 51 Abs. 5, §§ 48 f. VwVfG treten selbständig neben den Anspruch aus § 51 VwVfG und vermitteln dem vom Ausgangsbescheid Betroffenen einen ermessensgebundenen Anspruch auf Aufhebung oder Abänderung der antragsgegenständlichen Regelung. Nach § 51 Abs. 5 VwVfG bleiben die Vorschriften des § 48 Abs. 1 Satz 1 und des § 49 Abs. 1 VwVfG unberührt. Demnach kann die Behörde, ein abgeschlossenes Verwaltungsverfahren wiederaufgreifen und eine neue, der gerichtlichen Überprüfung zugängliche Sachentscheidung auch dann treffen, wenn die in § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG normierten Voraussetzungen für einen Rechtsanspruch nicht vorliegen. Hinsichtlich der in § 51 Abs. 5 i. V. m. den §§ 48, 49 VwVfG zu sehenden Ermächtigung zum Wiederaufgreifen des Verfahrens im weiteren Sinne besteht für den vom Ausgangsbescheid Betroffenen allerdings nur ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung. Der Gesetzgeber räumt bei der Aufhebung bestandskräftiger belastender Verwaltungsakte in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Weise weder dem Vorrang des Gesetzes noch der Rechtssicherheit als Ausprägungen des Rechtsstaatsprinzips einen generellen Vorrang ein. Die

Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Bestandskraft von Verwaltungsakten stehen vielmehr gleichberechtigt nebeneinander.

StRspr. BVerwG, Urteile vom 26. Januar 2021 - 1 C 1.20 - juris
Rn. 33 m. w. N., vom 20. April 2023 - 1 C 4.22 - juris Rn. 36 und
vom 21. Juni 2017 - 6 C 43.16 - juris Rn. 9.

Die Antragsfrist in § 51 Abs. 3 VwVfG gilt nicht für ein Wiederaufgreifen im Ermessensweg nach § 51 Abs. 5 VwVfG. Die Frist für die Geltendmachung von Wiederaufnahmegründen bezieht sich ausweislich des Wortlauts der Regelung ausschließlich auf die in § 51 Abs. 1 VwVfG geregelten Tatbestände.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Oktober 2009 - 1 C 15.08 - juris Rn. 27.

2. Diese Voraussetzungen sind im vorliegenden Einzelfall gegeben. Das Ermessen der Beklagten ist aufgrund des den Klägern bei einer Rückkehr in den Irak mit hoher Wahrscheinlichkeit drohenden Gefahren für überragend wichtige Rechtsgüter wie Leib und Leben auf Null reduziert. Den Kläger steht daher ein Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG zu.

a. Hiernach darf ein Ausländer nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der EMRK ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Eine Behandlung ist unmenschlich, wenn sie vorsätzlich und ohne Unterbrechung über Stunden zugefügt wurde und entweder körperliche Verletzungen oder intensives psychisches oder physisches Leid verursacht hat. Erniedrigend ist eine Behandlung, wenn sie eine Person demütigt oder erniedrigt, es an Achtung für ihre Menschenwürde fehlen lässt oder sie herabsetzt oder in ihr Gefühle der Angst, Beklemmung oder Unterlegenheit erweckt, geeignet, den moralischen oder körperlichen Widerstand zu brechen.

Vgl. EGMR, Urteil vom 21. Januar 2011 - 30696/09 (M.S.S./Belgien und Griechenland) -, NVwZ 2011, 413, Rn. 220; Bank, in: Dörr u.a., EMRK/GG, Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2. Auflage 2013, Kapitel 11 Rn. 39 ff.

Liegen stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dem Ausländer drohe im Zielstaat der Abschiebung die tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, begründet dies für die Beklagte zwar keine Verantwortlichkeit für die von ihr nicht unmittelbar veranlasste, Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung in diesem Staat, jedoch kann die der Beklagten zurechenbare Abschiebung in diesen Staat

gleichfalls eine Art. 3 EMRK widersprechende Behandlung darstellen. Hieraus erwächst für die Beklagte die Verpflichtung, den Ausländer nicht in diesen Staat abzuschieben.

Vgl. EGMR, Urteil vom 13. Dezember 2016 - 41738/10 (Paposhvili/Belgien), NVwZ 2017, 1187 Rn. 173; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 71 m.w.N.

In besonderen Ausnahmefällen kommt eine Verletzung des Art. 3 EMRK auch bei „nichtstaatlichen“ Gefahren aufgrund prekärer Lebensbedingungen in Betracht, bei denen ein „verfolgungsmächtiger Akteur“ im Sinne des § 3c AsylG fehlt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 13. Juni 2013 - 10 C 13.12 -, juris Rn. 24 f. und vom 04. Juli 2019 - 1 C 45/18 -, juris Rn. 12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 24. Juli 2013 - A 11 S 697/13 -, juris Rn. 79 ff.; EGMR, Urteile vom 2. Mai 1997 - 146/1996/767/964 - (D./Vereinigtes Königreich), NVwZ 1998, 161; vom 27. Mai 2008 - 26565/05 - (N./Vereinigtes Königreich), NVwZ 2008, 1334; vom 21. Januar 2011 - 30696/09 - (M.S.S./Belgien und Griechenland) - NVwZ 2011, 413; vom 28.06.2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681 und vom 13. Oktober 2011 - 10611/09 - (Husseini/Schweden), NJOZ 2012, 952; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris.

Eine solche Ausnahmesituation liegt nur dann vor, wenn die drohende Behandlung nach den Umständen des Einzelfalls eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht. Diese besonders hohe Schwelle ist grundsätzlich erst dann erreicht, wenn eine vollständig von Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, wie insbesondere sich zu ernähren, sich zu waschen und eine adäquate Unterkunft zu finden („Fehlen von Bett, Brot, Seife“) und ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar wäre.

Vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681 Rn. 278, 282 f.; EuGH, Urteile vom 19. März 2019 - C-163/17 (Jawo) -, Inf-AuslR 2019, 236, Rn. 91 f., sowie - C-297/17 u.a. (Ibrahim u.a.) -, Asylmagazin 2019, 195, Rn. 89 f.; BVerwG, Urteil vom 04. Juli 2019 - 1 C 45/18 -, juris Rn. 12; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 29. Juli 2019 - A 4 S 749/19 -, juris Rn. 40.

Bereits ein relativ kurzer Zeitraum, während dessen sich eine Person in einer Situation extremer materieller Not befindet, reicht aus, um einen Verstoß gegen Art. 3 EMRK zu begründen.

Vgl. EuGH, Urteile vom 27. Februar 2014 - C-79/13 (Saciri u.a.) - , InfAuslR 2014, 190, Rn. 35 (zu Art. 13 Abs. 1 RL 2003/9/EG), sowie vom 12. November 2019 - C-233/18 (Haq-bin) -, juris Rn. 46 ff. (zu Art. 20 RL 2013/33/EU); Generalanwalt Sanchez-Bordona, Schlussanträge vom 6. Juni 2019 - C-233/18 (Haqbin) -, juris Rn. 78 f.

Der strengere nationale Maßstab für eine Extremgefahr nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist indes nicht heran zu ziehen.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 3. November 2017 - A 11 S 1704/17 -, juris Rn. 180; BayVGh, Urteil vom 21. November 2014 - 13a B 14.30284 -, juris Rn. 19.

Die drohende Gefahr muss ausreichend real und nicht nur hypothetisch sein. Es bedarf einer hinreichenden Tatsachengrundlage.

Vgl. EGMR, Urteil vom 28. Februar 2008 - 37201/06 - (Saadi/Italien), NVwZ 2008, 1330 Rn. 140.

Erforderlich aber auch ausreichend ist die tatsächliche Gefahr der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, was dem Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht. Einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts bedarf es dagegen nicht.

Vgl. EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich); Entscheidung vom 22.09.2009 - 30471/08 - (Abdolkhani und Karimnia/Türkei), InfAuslR 2010, 47; Urteil vom 17. Juli 2008 - 25904/07 - (NA./Vereinigtes Königreich), juris; Urteil vom 28. Februar 2008 - 37201/06 - (Saadi/Italien), NVwZ 2008, 1330 Rn. 140; vom 27.05.2008 - 26565/05 - (N./Vereinigtes Königreich), NVwZ 2008, 1334 sowie Urteil vom 6. Februar 2001 - 44599/98 - (Bensaid/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2002, 453; BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, NVwZ 2011, 51 Rn. 22.

Dem präventiven Schutzzweck des Art. 3 EMRK ist ein gewisser Grad an Mutmaßung immanent, sodass kein eindeutiger, über alle Zweifel erhabener Beweis, dass der Betroffene im Falle seiner Rückkehr einer Art. 3 EMRK widersprechenden Behandlung ausgesetzt wäre, zu verlangen ist.

Vgl. EGMR, Urteil vom 9. Januar 2018 - 36417/16 - (X/Schweden), juris Rn. 50.

Für die Beurteilung, ob außerordentliche Umstände vorliegen, die nicht in die unmittelbare Verantwortung des Abschiebungszielstaates fallen und die dem abschiebenden Staat nach Art. 3 EMRK eine Abschiebung des Ausländers verbieten, ist zunächst zu prüfen, ob solche Umstände an dem Ort vorliegen, an dem die Abschiebung endet.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 31. Januar 2013 - 10 C 15.12 -, NVwZ 2013, 1167, Leitsatz 2 und EGMR, Urteil vom 28. Juni 2011 - 8319/07 und 11449/07 - (Sufi und Elmi/Vereinigtes Königreich), NVwZ 2012, 681, Rn. 265, 301, 309; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 11. April 2018 - A 11 S 1729/17 -, juris Rn. 145.

b. Bei Anlegung dieses Maßstabs steht Art. 3 EMRK einer Rückkehr der Kläger in den Irak entgegen. Ihnen droht dort aufgrund der schlechten Lebensumstände für Rückkehrer ohne tragfähige soziale Beziehungen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung. Der irakische Staat kann die Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger nicht durchgehend und auch nicht in allen Landesteilen gewährleisten. Rückkehrer sind daher in erster Linie auf ihre eigenen Ressourcen und auf Verwandte und Bekannte angewiesen. Hierüber verfügen die Kläger jedoch nicht. Die Kläger haben den Irak bereits vor fast zehn Jahren verlassen. Ihre Kernfamilie lebt in Deutschland. Es ist nicht anzunehmen, dass die Kinder der Kläger mit in den Irak zurückkehren werden. Diese sind volljährig, sodass eine gemeinsame Rückkehr nicht gesichert ist. Außerdem haben die Kinder sich in der Bundesrepublik ein eigenes Leben aufgebaut. Die meisten von ihnen verfügen über eigene Aufenthaltsrechte.

Die Kläger werden sich bei einer Rückkehr auch nicht selbständig versorgen können. Diese sind nicht mehr im erwerbsfähigen Alter und zumindest der Kläger zu 1. ist aufgrund seiner Erkrankungen in allen Bereichen des täglichen Lebens auf ein umfassendes Maß an Hilfe angewiesen. Ausweislich der ärztlichen Stellungnahmen des Dr. [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 und vom [REDACTED] 2026 leidet der Kläger zu 1. an einer schweren koronaren Dreifäßerkrankung des Herzens. Ausweislich des Attestes des Facharztes für Neurologie [REDACTED] vom [REDACTED] 2025 bestehen hinsichtlich des Klägers zu 1. Einschränkungen der psychischen, sozialen und körperlichen Funktionen. Es liegen deutliche Einschränkungen der Aktivität sowie Teilhabestörungen vor, was zu einer erheblichen Minderung der Belastbarkeit und Leistungsfähigkeit führt. Die Erkrankungen sind in ihren, hier ausschließlich entscheidungserheblichen Grundzügen derart offensichtlich, dass es eines qualifizierten Attestes analog § 60a Abs. 2c AufenthG nicht bedurfte. Fernliegend ist, dass der Kläger, welcher sich seit Jahren in Behandlung befindet, über einen so langen Zeitraum hinweg über derart schwerwiegende Symptomatik getäuscht hat. Außerdem wird dies durch den persönlichen Eindruck des Gerichts vom Kläger in der mündlichen

Verhandlung bestätigt. Ferner weist der Kläger kognitive Defizite auf, welche die Klägerin zu 2. glaubhaft, da detailliert und nachvollziehbar sowie mit der Einlassung der Tochter übereinstimmend dargelegt hat. Darauf, ob die Medikamente, auf welche der Kläger zu 1. angewiesen ist, im Irak erhältlich sind und ob dieser sie auch tatsächlich beziehen können, kommt es dabei nicht an. Die erheblichen Defizite liegen auch bei einer adäquaten Behandlung, wie sie aktuell erfolgt, vor. Schließlich wird auch die Klägerin zu 2. das Existenzminimum der Familie nicht sichern können. An Frauen werden im Irak aufgrund der dort in den einzelnen Regionen jeweils herrschenden konservativen Wertvorstellungen besondere rechtlich, traditionell, religiös und moralisch begründete Verhaltensmaßstäbe gestellt, die zu ihren Lasten von den für Männer geltenden Erwartungen abweichen und bei denen Abweichungen mit umso gravierenderen Folgen verbunden sind. Der in der Verfassung niedergelegte Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter findet im Alltag keine Verwirklichung. In wesentlichen Lebensbereichen wie Familien-, Erb- und Strafrecht sowie im Staatsbürgerschaftsrecht werden Frauen bereits von Gesetzes wegen diskriminiert. Frauen wird alltäglich der Zugang zu Arbeit, Bildung und Teilhabe am politischen Leben überproportional erschwert.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Irak, Stand: Februar 2025, S. 22 ff.; Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, Länderinformation der Staatendokumentation – Irak, Stand: 28. März 2024, S. 200 ff.; European Union Agency for Asylum (EUAA) Country Guidance: Iraq, November 2024, S. 44 ff.

Außerdem ist die Klägerin zu 2. Analphabetin und ohne Erfahrung auf dem irakischen Arbeitsmarkt. Daher ist nicht ersichtlich, dass sie eine Arbeit aufnehmen wird, mit welcher sie das Existenzminimum der Eheleute sichern können.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 155 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1, § 159 Satz 1 VwGO, § 100 Abs. 1 ZPO, § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden schriftlich beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Der Antrag ist durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine

diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Minden